

Teltow, 16. April 2012

Mitteilung

von: Bürgermeister

an: SVV

**Anfragebeantwortung zur Anfrage 065/2012  
betr.: Anfrage zu Kostenübernahmen der kommunalen Altanschließer**

Sehr geehrte Stadtverordnete,  
sehr geehrte Frau Dr. Fanter,

die Erhebung von Beiträgen erfolgt auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der aktuellen Fassung. Die dazu gültige Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern zum Kommunalabgabengesetz vom 28.12.2010 schreibt hier ausdrücklich Folgendes vor:

Hat eine Gemeinde die Aufgabe der Wasserver- oder Abwasserentsorgung auf einen Zweckverband (§ 4 GKG) oder ein Amt (§ 135 Abs. 5 Satz 1 Brandenburgische Kommunalverfassung) übertragen, so ist die Gemeinde hinsichtlich der in ihrem Eigentum befindlichen Grundstücke gegenüber dem Zweckverband oder Amt beitragspflichtig. Darüber hinaus gibt es im Kommunalabgabengesetz diverse Rechtsgrundlagen für Kommunalabgaben, die im § 2 des Kommunalabgabengesetzes geregelt sind. Ein Forderungsverzicht ist demnach nicht abzuleiten.



Thomas Schmidt  
Bürgermeister